

## LESEFASSUNG

# SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER TOURISMUSABGABE



## INHALT

§ 1 GEGENSTAND DER ABGABENERHEBUNG.....	3
§ 2 ABGABENPFLICHT, HAFTUNG.....	3
§ 3 ENTSTEHUNG DER ABGABEPFLICHT.....	4
§ 4 AUSSCHUSSVORSITZENDE.....	4
§ 5 VORTEILSBEMESSUNG UND EINSTUFUNG.....	4
§ 6 HÖHE DER ABGABE.....	10
§ 7 VERANLAGUNG.....	11
§ 8 DATENVERARBEITUNG.....	11
§ 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	12
§ 10 FÄLLIGKEIT DER ABGABE.....	12
§ 11 SOZIALKLAUSEL.....	12
§ 12 INKRAFTTRETEN.....	12



## SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER TOURISMUSABGABE

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2017 folgende Satzung erlassen:

### § 1 GEGENSTAND DER ABGABENERHEBUNG

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt ist als Kurort (Heilbad) anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachkosten der Werbung für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und den Versand von Werbedrucksachen, die Zeitungs-, Zeitschriften-, Kino-, Fernseh- und Rundfunkwerbung, die Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen werbender Art und für die Beiträge an Werbe- und Fremdverkehrsgemeinschaften werden Abgaben (Tourismusabgabe) erhoben.
- (3) Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe soll 70 % der Kosten nach Absatz 2 nicht übersteigen.

### § 2 ABGABENPFLICHT, HAFTUNG

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbstständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Stadt unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohnsitz oder Betriebsitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 sind im § 5 festgelegt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaberinnen und/oder Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einer Vertreterin oder einem Vertreter bzw. einer Beauftragten oder einem Beauftragten ausgeübt, so ist diese oder dieser neben der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner.



- (4) Wer einen Betrieb vermietet oder verpachtet, haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für die jeweiligen Vertragspersonen.

## § 3 ENTSTEHUNG DER ABGABEPFLICHT

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

## § 4 AUSSCHUSSVORSITZENDE

Von der Abgabe sind die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befreit, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

## § 5 VORTEILSBEMESSUNG UND EINSTUFUNG

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Kurbetrieb sowie den Aufwand der Stadt Bad Bramstedt gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.

Die Vorteile werden bemessen:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben, Sanatorien, Kurkliniken und -heimen und Privatunterkünften nach der Zahl der am 15. April jeden Jahres vorhandenen Gästebetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu 25 % angerechnet.
- b) Bei Camping- und Zeltlagerplätzen und dergleichen nach der Größe der Grundfläche.
- c) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art, Lage und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen, ausgenommen Reinigungskräfte, Auszubildende, Anlernlinge und Arbeitskräfte, die weniger als 15 Wochenstunden beschäftigt sind, zu berücksichtigen ist.

Die unterschiedlichen Strukturen werden durch Parameter vergleichbar gemacht. Die Eingangsstufen nach Absatz 2 stellen durch Vergleich mit Beschäftigteneinheiten angenommene Vorteilstufen dar

- (2) Die Abgabe wird gemäß Absatz 1, Buchstabe b) und c) nach Stufen ermittelt, in die die Abgabepflichtigen vorbehaltlich der sich aus Absatz 4 ergebenden Änderungen nach folgenden Richtlinien eingestuft werden:



# LESEFASSUNG

## a) Restaurants mit Hotelbetrieb:

bis zu 40 Sitzplätzen	in Stufe	6,
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe	7,
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe	8,
bis zu 250 Sitzplätzen	in Stufe	9,
mit mehr als 250 Sitzplätzen	in Stufe	10.

Wenn sich für den Hotelbetrieb allein nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine höhere Abgabe als nach dieser Einstufung (Restaurant mit Hotel) ergibt, gilt die höhere Abgabe.

## b) Restaurants ohne Hotelbetrieb, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Diskotheken u.a.:

bis zu 40 Sitzplätzen	in Stufe	4,
bis zu 75 Sitzplätzen	in Stufe	5,
bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe	6,
bis zu 250 Sitzplätzen	in Stufe	7,
bis zu 350 Sitzplätzen	in Stufe	8,
mit mehr als 350 Sitzplätzen	in Stufe	9.

## c) Lichtspieltheater:

bis zu 150 Sitzplätzen	in Stufe	4,
mit mehr als 150 Sitzplätzen	in Stufe	5.

## d) Kioske, Verkaufsstände und Grillstationen:

mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5.

## e) Ladengeschäfte, Drogerien, Selbstbedienungsläden und Apotheken:

mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 25 m <sup>2</sup>	in Stufe	3,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 50 m <sup>2</sup>	in Stufe	4,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 100 m <sup>2</sup>	in Stufe	5,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 200 m <sup>2</sup>	in Stufe	6,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis zu 500 m <sup>2</sup>	in Stufe	7,
mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit mehr als 500 m <sup>2</sup>	in Stufe	8.

## f) Tankstellen:

nach der Anzahl der Zapfpistolen:		
Bis zu 2 Zapfpistolen	in Stufe	5,
bis zu 4 Zapfpistolen	in Stufe	6,



# LESEFASSUNG

bis zu 6 Zapfpistolen	in Stufe	7,
über 6 Zapfpistolen	in Stufe	8.

(3) Ferner werden eingestuft:

**a) Sonstige gewerbliche Betriebe:**

Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	1,
Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
Betriebe von 4-8 Beschäftigten	in Stufe	4,
Betriebe von 9-15 Beschäftigten	in Stufe	5,
Betriebe von 16-25 Beschäftigten	in Stufe	6,
Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten	in Stufe	7.

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit Tankstelle werden nach der Zahl der Beschäftigten im Kraftfahrzeugreparaturbetrieb zusätzlich veranlagt.

**b) Badeärzte/innen, Rechtsanwälte/innen, Friseurbetriebe:**

Praxen, Büros, Betriebe		
Mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	3,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5.

**c) Tierarztpraxen, Heilpraktiker/innen, Massage-, Hand- und Fußpflegebetriebe, Kosmetik, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrkräfte:**

Betriebe mit 1 Arbeitskraft	in Stufe	1,
Betriebe bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
Betriebe bis zu 6 Beschäftigten	in Stufe	4,
Betriebe bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe	5,
Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten	in Stufe	6.

**d) Badeanstalten:**

ohne Kabinen	in Stufe	3,
mit bis zu 10 Umkleidekabinen	in Stufe	4,
mit mehr als 10 Umkleidekabinen	in Stufe	5.

**e) Camping- und Zeltlagerplätze:**

mit bis zu 10.000 m <sup>2</sup> Platzfläche	in Stufe	8,
mit mehr als 10.000 m <sup>3</sup> Platzfläche	in Stufe	10.

**f) Minigolfplätze:**

nach der Anzahl der im Vorjahr verkauften Karten in folgenden Stufen:

Bis zu 3.000 Karten	in Stufe	3,
bis zu 6.000 Karten	in Stufe	4,
bis zu 9.000 Karten	in Stufe	5,



# LESEFASSUNG

bis zu 12.000 Karten	in Stufe	6,
bis zu 15.000 Karten	in Stufe	7,
mit mehr als 15.000 Karten	in Stufe	8.

Für das Eröffnungsjahr wird mangels fehlender Bemessungsgrundlage eine vorläufige Abgabe nach Stufe 5 erhoben. Die endgültige Verrechnung (Nachforderung oder Erstattung) erfolgt im folgenden Jahr.

## **g) Kegel-/Bowlingbahnen:**

bis zu 2 Bahnen	in Stufe	4,
bis zu 4 Bahnen	in Stufe	5,
mit mehr als 4 Bahnen	in Stufe	6.

## **h) Bootsvermietung, Fahrradvermietung:**

mit bis zu 40 Fahrrädern	in Stufe	4,
mit bis zu 40 Booten	in Stufe	4,
mit mehr als 40 Fahrrädern	in Stufe	5,
mit mehr als 40 Booten	in Stufe	5.

## **i) Tennisplätze, die dem Gast gegen Entgelt zur Verfügung stehen:**

bis zu 3 Plätzen	in Stufe	5,
mit mehr als 3 Plätzen	in Stufe	7.

## **j) 1. Taxi- und Mietwagenunternehmen, Ferienfahrschulen:**

mit 1 genehmigten Fahrzeug/Kutsche	in Stufe	3,
mit 2 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen	in Stufe	4,
mit 3 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen	in Stufe	5,
mit 4 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen	in Stufe	6,
mit mehr als 4 genehmigten Fahrzeugen/Kutschen	in Stufe	7.

## **2. Busunternehmen:**

mit 1 genehmigten Ausflugsbus	in Stufe	8,
mit 2 genehmigten Ausflugsbussen	in Stufe	9,
mit mehr als 2 genehmigten Ausflugsbussen	in Stufe	10.

## **k) Wochenmarktstände und Auto-Skooter-Bahnen (Vermietung von selbstfahrenden Elektromobilen):**

Pauschal	in Stufe	2.
----------	----------	----

## **l) Geld- und Kreditinstitute:**

Mit bis zu 10 Beschäftigten	in Stufe	6,
mit bis zu 20 Beschäftigten	in Stufe	8,
mit bis zu 40 Beschäftigten	in Stufe	9,
mit bis zu 80 Beschäftigten	in Stufe	10,
mit mehr als 80 Beschäftigten	in Stufe	11.



**m) Arzt-, Zahnarztpraxen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungen, Steuerberatungen, Architekturbüros, Ingenieurbüros, Statikberechnungen, Handelsvertretungen, Versicherungsververtretungen, Makler/innen, Krankengymnast/innen, physikalische Therapeut/innen und verwandte Berufe sowie Saunabetriebe:**

ohne Beschäftigte	in Stufe	2,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	3,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	4.

**n) Private Zimmervermittlungen:**

ohne Beschäftigte	in Stufe	3,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	4,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	5.

**o) Reisebüros:**

ohne Beschäftigte	in Stufe	5,
mit bis zu 3 Beschäftigten	in Stufe	6,
mit mehr als 3 Beschäftigten	in Stufe	7.

**p) Aufstellen von Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht oder nicht in oder an der eigenen Betriebsstätte befinden:**

mit bis zu 10 Geräten	in Stufe	2,
mit bis zu 30 Geräten	in Stufe	4,
mit bis zu 60 Geräten	in Stufe	6,
mit mehr als 60 Geräten	in Stufe	8.

**q) 1. Aufstellen von Spielautomaten und Musikboxen:**

mit bis zu 5 Geräten	in Stufe	3,
mit bis zu 10 Geräten	in Stufe	4,
mit mehr als 10 Geräten	in Stufe	5.

**2. Spielhallen werden gesondert eingestuft:**

mit bis zu 10 Geräten	in Stufe	7,
mit mehr als 10 Geräten	in Stufe	9.

**r) Sonnen- und Bräunungsstudios:**

mit bis zu 5 Sonnenbänken und -plätzen	in Stufe	4,
mit bis zu 10 Sonnenbänken und -plätzen	in Stufe	5,
mit mehr als 10 Sonnenbänken und -plätzen	in Stufe	7.

**s) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe:**

Verkehrsbetriebe	in Stufe	8,
Versorgungsbetriebe	in Stufe	10.



(4) Das Stadtgebiet wird in folgende Kurzonen eingeteilt:

**a) Kurzone I. Ordnung**

Sie umfasst das Gebiet der Rheumaklinik Bad Bramstedt GmbH und die Straßen:

Am Wittrehn  
Birkenweg  
Falkenweg  
Oskar-Alexander-Straße (ab Hambrücke)  
Otto-Liebing-Weg  
Reiherstieg

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um zwei Stufen (siehe § 5 Abs. 5).

**b) Kurzone II. Ordnung**

Sie umfasst die Straßen:

Am Köhlerhof  
An der Hudau  
Bissenmoor  
Butendoor (ab Nr.5/8-Ortsausgang)  
Hamwinsel  
Ochsenweg  
Oskar-Alexander-Straße (bis Hambrücke)  
Parkstraße  
Pommernweg  
Sachsenweg  
Siggenweg  
Strietkamp  
Verlobungsweg  
Weddelbrooker Straße

Die Einstufung erhöht sich für die betroffenen Betriebe um eine Stufe (siehe § 5 Abs. 5)

**c) Kurzone III. Ordnung**

Sie umfasst das von den Kurzonen I. und II. Ordnung nicht erfasste Gebiet.



# LESEFASSUNG

- (5) Die sich aus der Kurzoneneinteilung ergebende Erhöhung (alternativ „oder Ermäßigung“) der Stufen gilt für die Betriebe zu § 5 Abs. 2 a) bis 2 f) sowie Abs. 3 b) bis 3 i).
- (6) Abgabepflichtige, deren Betriebe nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Ziffern eingestuft werden können sind nur nach den Merkmalen der höheren Ziffer zu veranlagten. Für die Merkmale der Einstufung sind die Verhältnisse am 15. April jeden Jahres maßgebend.
- (7) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus einem Betrieb mit mehreren Betriebszweigen oder aus mehreren Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betriebszweig oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebszweige oder Tätigkeiten jeweils mit 75 v. H.. Erster Betriebszweig oder erste Tätigkeit ist der Betriebszweig oder die Tätigkeit, für den oder für die höchste Abgabe zu entrichten ist.
- (8) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zur Betriebsleitung stehen, und die freiberuflich Tätigen.

## § 6 HÖHE DER ABGABE

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:
  - a) Bei Privatunterkünften für die Vorteilseinheit von je 8 Betten
  - b) Bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Apartmenthäusern, Sanatorien, Kurkliniken und -heimen) für eine Vorteilseinheit von je 2 Betten  
**In der Kurzone I. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 5**  
**In der Kurzone II. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 4**  
**In der Kurzone III. Ordnung die Abgabe in Höhe der Stufe 3**  
vervielfacht entsprechend vorhandener Vorteilseinheiten zu a) und b).

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) bleibt unberührt.

- c) Im Übrigen

In Stufe 1	29,00 €
In Stufe 2	43,00 €
In Stufe 3	64,00 €
In Stufe 4	97,00 €
In Stufe 5	145,00 €
In Stufe 6	217,00 €



# LESEFASSUNG

In Stufe 7	326,00 €
In Stufe 8	489,00 €
In Stufe 9	733,00 €
In Stufe 10	1.100,00 €
In Stufe 11	1.649,00 €

- (2) Von dem satzungsgemäßen Pflichtbeitrag des Bürger- und Verkehrsvereins Bad Bramstedt e.V. wird den Mitgliedern des Vereins jährlich ein Betrag in Höhe der Stufe 1 nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung – höchstens in Höhe des Pflichtbeitrags bzw. der Abgabenschuld – verrechnet.

## § 7 VERANLAGUNG

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben der Stadt bis zum 15. April jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 15. April und dem 15. Oktober eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Sechstel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Sechstel, wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Sechstel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober bestanden hat; sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 15. April eingestellt oder nach dem 15. Oktober aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## § 8 DATENVERARBEITUNG

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Kämmereiamt zur Kurabgabenerhebung sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt kann sich den Umsatz vom



# LESEFASSUNG

jeweils zuständigen Finanzamt gemäß § 31 AO mitteilen lassen. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenermittlung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 9 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder der Anforderung der erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 10 FÄLLIGKEIT DER ABGABE

Die Abgabe ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und an die Stadtkasse Bad Bramstedt in einer Summe zu entrichten.

## § 11 SOZIALKLAUSEL

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit der oder des Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

## § 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 05.10.2017

gez. Hans-Jürgen Kütbach  
(Bürgermeister)

